



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

**DFG**

## **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der  
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;  
Bürgerschaft Bremen  
1918**

13.02.1918 - Beschluß der Bürgerschaft

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Inhaltsverzeichnis.**

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Februar 1918 .....	S. 127.
II. Mitteilung des Senats vom 15. Februar 1918:	
1. Erwerb von Grabstellen durch juristische Personen .....	" 129.
2. Erster Bericht der Deputation wegen des Wohnungs- und Siedlungswezens .....	" 130.
3. Nachtrag zum Budgetbericht der Deputation für das Gesundheitswesen zum Budget 1918. Zu Position II b des Spezialbudgets Nr. 59 .....	" 130.
4. Nachbewilligung auf das Budget des Landherrnamts .....	" 130.
5. Nachbewilligung auf das Budget der Kammer für Landwirtschaft .....	" 131.
III. Mitteilung des Senats vom 19. Februar 1918:	
Aenderung der Benennung der Landwirtschaftlichen Winterschule .....	" 131.

**Beschluß der Bürgerschaft**

vom 13. Februar 1918.

**1. Wahl des Geschäftsvorstandes und Ergänzung des Bürgeramts.**

Die Bürgerschaft wählt

zum Präsidenten Herrn Dr. Duidde,

zu Vizepräsidenten die Herren G. Krug und C. Stichnath,

zu Schriftführern die Herren Syndikus Köfing, Fritz Franke,  
L. Schierenbeck und Landgerichtspräsident Habelmann.In das Bürgeramt wird an Stelle des Herrn Stichnath Herr A. Busch  
gewählt.**2. Schätzungskommission für die Grundsteuer.**Die Bürgerschaft wählt zum landwirtschaftlichen Sachverständigen Herrn  
F. Depken, zum Baufachverständigen Herrn A. Busch, als drittes Mitglied Herrn  
W. Blanke für die Jahre 1918, 1919 und 1920 wieder.**3. Firmen- und Gewerbesteuer. Verlängerung der Amtszeit der  
Vertrauensmänner.**Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. 1917,  
S. 809).**4. Aufnahme der Stellen der Lehrpersonen des Städtischen Lyzeums mit  
Studienanstalt in das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten  
und der Stellen des Schuldieners und des Heizers in das Verzeichnis  
der jahrgeldsberechtigten Angestellten.**Die Bürgerschaft ist mit der Aufnahme der in der Mitteilung des Senats  
(Verhdlgn. 1917, S. 809) unter 1) bezeichneten Stellen in das Verzeichnis der  
ruhegehaltsberechtigten Beamten und der unter 2) bezeichneten Stellen in das Ver-  
zeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten einverstanden.**5. Regulierung vor dem Fernsprechgebäude an der Friedrich-Karlstraße,  
Ecke Bismarckstraße.**

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Vertrag (Verhdlgn. 1917 S. 817).

**6. Aufschlickung von Staatsgelände.**Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen und betrachtet ihren  
Beschluß vom 27. Mai 1914 als erledigt.**7. Vaterländischer Hilfsdienst der Jugendlichen in Bremen im Sommer 1917.**

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlgn. S. 2 ff.) dankend entgegen.

### 8. Abänderung der Verfassung der Städte Vegesack und Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 81).

### 9. Wahlen zur Kammer für Kleinhandel.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 82).

### 10. Vermächtnis H. Adolf Lackemann.

Die Bürgerschaft genehmigt die Annahme des Vermächtnisses, indem sie sich dem Dank der Deputation für das Gesundheitswesen gern anschließt.

### 11. Erwerb von Grabstellen durch Juristische Personen.

Die Bürgerschaft genehmigt

- 1) den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 86) mit den von ihrer Juristischen Kommission (laut Anlage) beantragten Änderungen,
- 2) den von der Deputation für die Friedhöfe unter 2) gestellten Antrag (Verhdlgn. S. 86).

Anlage.

Die Juristische Kommission schlägt folgende Abänderung vor:  
Artikel 2 erhält folgende Fassung:

In § 10 wird

- 1) in Abs. 1 Zeile 1 zwischen den Wörtern „nicht“ und „benutzt“ eingeschoben „zu einer Bestattung“
- 2) dem Abs. 1 als zweiter Satz hinzugefügt:  
Wenn bereits beigesetzte Leichen oder Leichenteile in ein anderes Grab überführt werden, so werden für diese Benutzung die 30 Jahre von der früheren Bestattung an gerechnet.
- 3) in Abs. 2 Zeile 1 statt „dieser Gebühr“ gesagt „der Prolongationsgebühr“
- 4) als Abs. 4 hinzugefügt:

Juristische Personen haben alle 30 Jahre die Prolongationsgebühr zu entrichten.

### 12. Haushaltsplan der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1918.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Haushaltsplan (Verhdlgn. S. 87 ff.), insbesondere die Übertragbarkeit der Einzelposten II, 2, 3, 5.

### 13. Errichtung eines Heims für Jugendliche.

Die Bürgerschaft beschließt ebenfalls

- 1) den vorstehenden Haushaltsplan als Sonderhaushaltsplan 127 a in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 einzustellen,
- 2) für den Vorsteher Ruhegehalts- sowie für den Erziehungsgehilfen und die Erziehungsgehilfin Jahrgeldsberechtigung zu bewilligen,
- 3) die Übertragbarkeit der Posten unter II auszusprechen,
- 4) die einmaligen Ausgaben im Betrage von 33 000 M auf den Haushaltsplan des Jugendamtes für das Rechnungsjahr 1917 nachzubewilligen.

### 14. Erster Bericht der Deputation wegen des Wohnungs- und Siedlungswesens.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit der Errichtung eines Wohnungs- und Siedlungsamtes und mit dessen Angliederung an einen Ausschuß der Deputation

für die Stadterweiterung für das Wohnungs- und Siedlungswesen und damit einverstanden, daß die berichtende Deputation mit der Stellung weiterer Anträge gemäß ihrem Bericht (Verhdlgn. S. 15 ff.) beauftragt wird.

Sie genehmigt die Schaffung der Stelle eines Leiters des zu errichtenden Wohnungs- und Siedlungsamts und gleichzeitig Oberbeamten der Deputation für die Stadterweiterung mit einem Gehalt von 7500—11500 M (2 zu 1500, 1 zu 1000) und mit Ruhegehaltsberechtigung und bewilligt für den Fall der Besetzung dieser Stelle während des Rechnungsjahres 1917 den erforderlichen Betrag auf den Haushalt der genannten Deputation nach.

Sie ersucht den Senat, das Statistische Amt mit der sofortigen Herstellung eines Wohnungskatasters und dessen Weiterführung zu beauftragen, und bewilligt die dazu erforderlichen Mittel auf das Budget des Statistischen Amtes für das Rechnungsjahr 1917 nach.

Sie ersucht den Senat ferner, die zuständige Behörde mit einem schleunigen Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, die Heimstättenbeschaffung für Kriegsbeschädigte im Rahmen der allgemeinen Wohnungsfürsorge auf Kriegserwitwen auszu dehnen.

Endlich ersucht sie den Senat, die Deputation wegen Revision der Bauordnung zu beauftragen, schleunigst darüber zu beraten und zu berichten, ob es sich empfiehlt, um den Bau von Kleinwohnungen in den nächsten Jahren nach dem Kriege zu fördern, ein Notstandsgesetz zu erlassen, und eventuell ein solches Gesetz zu beantragen.

#### 15. Ergänzung der Behörde für Fahrweg's Asyl, der Administration des St. Ilabeenstiftes und des St. Catharinenstiftes.

Die Bürgerschaft wählt Herrn Konsul K. A. G. Menge-Plump als Mitglied der Behörde für Fahrweg's Asyl bis Ende des Jahres 1923, Herrn Johs. Wieting als Mitglied der Administration des St. Ilabeenstiftes bis Ende des Jahres 1922 und Herrn Carl Blome als Mitglied der Administration des St. Catharinenstiftes bis Ende des Jahres 1923 wieder.

#### 16. Antrag, betreffend den Empfang streikender Arbeiter durch Mitglieder des Senats.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, sich bei der Verhandlung des folgenden Antrages kommissarisch vertreten zu lassen:

Die Bürgerschaft bedauert es, daß ein Mitglied des Senats abgelehnt hat, eine Deputation der kürzlich streikenden Arbeiter zwecks Entgegennahme von deren Wünschen zu empfangen. Sie erwartet, daß bei künftigen ähnlichen Anlässen der bremische Senat und jedes einzelne seiner Mitglieder sich mindestens so entgegenkommend verhalten werden, wie Mitglieder der Senate von Hamburg und Lübeck oder die Behörden anderer deutscher Städte sich im gleichen Falle verhalten haben.

## Mitteilung des Senats

vom 15. Februar 1918.

### 1. Erwerb von Grabstellen durch juristische Personen.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. Februar d. J. zu und hat wegen der Bekanntmachung des Gesetzes das Weitere veranlaßt.

34\*